

Geschäftsverzeichnisnr. 1362
Urteil Nr. 75/99 vom 30. Juni 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 63, 67, 152, 153 und 182 des Strafprozeßgesetzbuches und 811 bis 814 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Strafgericht Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 9. Juni 1998 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen M. Alexander und T. Dhont, dessen Ausfertigung am 29. Juni 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 63, 67, 152, 153 und 182 des Strafprozeßgesetzbuches und die Artikel 811 ff. des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, daß nur aufgrund einer besonderen Gesetzesbestimmung ein Dritter zur Intervention und Gemeinsamerklärung vor den Strafrichter geladen werden darf, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

M. Alexander und T. Dhont werden vor dem Strafgericht Gent verfolgt, gegen Artikel 44 § 1 Nr. 2, gegen Artikel 64 Absätze 1, 2 und 5 und gegen Artikel 65 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung dadurch verstoßen zu haben, daß sie ohne vorhergehende und ausdrückliche Genehmigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums von Wachtebeke auf einem ihnen gehörenden Grundstück 206 Kanadapappeln gefällt haben und diesen Zustand der Entwaldung aufrechterhalten haben.

Der erste Angeschuldigte hatte mit einem Brief vom 3. Dezember 1991 beim Schöffenkollegium die Genehmigung für das Fällen dieser Bäume beantragt und diese Genehmigung mit einem normalen Brief vom 7. Juni 1992 erhalten. Am 5. Februar 1992 wurde durch einen Förster jedoch wegen Verstoßes gegen Artikel 81 des Forstdekrets ein Protokoll aufgesetzt, nachdem schon ein Teil der Pappeln gefällt worden war. Der durch die Angeschuldigten eingereichte Regularisierungsantrag (für das Fällen aller Pappeln) wurde am 15. März 1993 durch das Schöffenkollegium nach einem ungünstigen Gutachten des bevollmächtigten Beamten abgelehnt, weil die Grundstücke in einem landschaftlich wertvollen Agrargebiet und in der Nähe der Provinzdomäne Puyenbroeck gelegen waren, wo dem Sektorenplan zufolge nur solche Arbeiten erlaubt sind, die den ästhetischen Wert der Landschaft nicht gefährden. Der Einspruch der Angeschuldigten gegen diesen Weigerungsbeschluß wurde durch den Ständigen Ausschuß von Ostflandern am 2. Juni 1993 als « gegenstandslos » zurückgewiesen; der Ausschuß stellte nämlich fest, daß die Angeschuldigten aufgrund des Briefes des Schöffenkollegiums vom 7. Januar 1992 schon über eine gültige Genehmigung verfügten.

Mittels eines Briefes vom 25. September 1995 übermittelte der bevollmächtigte Beamte dem Prokurator des Königs einen Antrag auf Durchführung von Anpassungsarbeiten, bestehend in der Wiederanpflanzung von 206 Kanadapappeln zur Aufforstung - einen Antrag, dem sich das Schöffenkollegium anschloß. Die Angeschuldigten wurden durch die Staatsanwaltschaft zur Verhandlung vom 25. Juni 1996 vorgeladen wegen Abholzens und Aufrechterhaltung dieses Zustands ohne die erforderliche Baugenehmigung.

Im Laufe des nachfolgenden Verfahrens, in dem Zeugenvernehmungen und ergänzende Untersuchungshandlungen angeordnet wurden, wurde die Gemeinde Wachtebeke zwecks Gemeinsam- und Entgegenhaltbarerklärung durch die Angeschuldigten geladen, die der Auffassung waren, durch das Schöffenkollegium mit einem unvermeidlichen Irrtum konfrontiert worden zu sein.

Der Verweisungsrichter stellt fest, daß die Artikel 811 bis 814 des Gerichtsgesetzbuches nicht auf Strafsachen anwendbar sind und daß eine Ladung zum zwangsweisen Verfahrensbeitritt vor den Strafrichter nicht möglich ist, ohne daß ein ausdrückliches Gesetz dies erlaubt. Die Artikel 63, 67, 152, 153 und 182 des Strafprozeßgesetzbuches bezeichnen die Personen, die vor dem Strafrichter als Partei auftreten können. Aus der Kombination der beiden Serien von Bestimmungen ergibt sich, daß eine vor den Strafrichter geladene Partei, die der Auffassung ist, daß ein Fehler oder die Haftung eines Dritten vorliegt, diesen Dritten in Ermangelung einer

Ausnahmebestimmung nicht in die Rechtssache mit einbeziehen kann und ggf. nach Ablauf der Strafsache ein neues zivilrechtliches Verfahren führen muß, um eventuell die Verantwortlichkeit des Dritten feststellen zu lassen. Da der vor den Zivilrichter Geladene immer einen Dritten in die Rechtssache mit einbeziehen kann und in demselben Verfahren ein Urteil erhalten kann, wodurch er sich in einer besseren Position befindet als die beklagte Partei vor dem Strafrichter, erhebt sich dem Verweisungsrichter zufolge die durch die Angeschuldigten aufgeworfene Frage, ob diese ungleiche Behandlung der geladenen Parteien gerechtfertigt ist; aus diesem Grund legt er dem Hof die präjudizielle Frage vor.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 29. Juni 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 17. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 30. September 1998 verlängert.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 17. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung vom 17. Juli 1998 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. August 1998.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 28. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 26. November 1998 und 26. Mai 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. Juni 1999 bzw. 29. Dezember 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. Mai 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 6. Mai 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 1999

- erschien RA W. Timmermans *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Nachdem er an die auf den Beitritt Dritter zum Strafprozeß sich beziehenden Grundsätze erinnert habe und sich der durch den Verweisungsrichter dargelegten Interpretation der betreffenden Bestimmungen angeschlossen habe, stelle der Ministerrat zuerst fest, daß der auf die Möglichkeit zum Beitritt sich beziehende Behandlungsunterschied auf einer objektiven Grundlage beruhe, nämlich auf der Tatsache, ob der Prozeß vor dem Strafrichter oder dem Zivilrichter stattfinde.

A.2.1. Der Behandlungsunterschied - je nachdem, ob der Beitritt vor dem Zivilrichter oder vor dem Strafrichter verlangt werde - sei angemessen gerechtfertigt, wenn man die Absicht des Gesetzgebers berücksichtige, die Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Sozialordnung mit Hilfe einer Strafe oder einer Maßnahme den Strafgerichten anzuvertrauen und damit auch eine rasche und völlige Wiedergutmachung des durch diesen Verstoß verursachten Schadens zu bewirken.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung sei es erforderlich, eine Überlastung der Strafgerichte mit allen möglichen Problemen zivilrechtlicher Art zu vermeiden, um so die Spezialisierung der Strafgerichte nicht zu gefährden, weshalb der Strafrichter nur ausnahmsweise bezüglich der Zivilklage zuständig sei (s. auch Schiedshof, Nr. 8/96).

A.2.2. Der Ministerrat weise darauf hin, daß die Ausnahmen bei der Unmöglichkeit zum Beitritt vor dem Strafrichter, wie sie durch die Artikel 811 bis 814 des Gerichtsgesetzbuches für den Beitritt vor dem Zivilrichter geregelt seien, limitativ aufgezählt seien und sich zwangsläufig, aufgrund von Interessen, ergeben hätten, die dem Interesse der Spezialisierung der Strafgerichte übergeordnet seien.

Einerseits werde der Beitritt zum Strafprozeß doch erlaubt, wenn ein Sondergesetz dies vorsehe, wie der mögliche - freiwillige oder erzwungene - Beitritt des Haftpflichtversicherers zum Strafprozeß, der übrigens eine logische Konsequenz des Gesetzes vom 1. Juli 1956 sei, das eine allgemeine gesetzliche Versicherungspflicht bezüglich des Gebrauchs von Kraftfahrzeugen eingeführt habe - eine gesetzliche Möglichkeit, die inzwischen auf alle Versicherer ausgedehnt worden sei. Andererseits sei der Beitritt vor dem Strafrichter in der Rechtsprechung auch als erlaubt angesehen worden, wenn das Gesetz in Ausnahmefällen dem Strafrichter erlaube, eine Verurteilung, eine Sanktion oder eine andere Maßnahme zu Lasten eines Dritten zu verkünden, der vorher nicht vorgeladen worden sei, z.B. wenn der Richter die Beschlagnahme eines einem Dritten gehörenden Gegenstands verkünden könne, wenn eine städtebauliche Wiederherstellungsmaßnahme zu Lasten eines Dritten angeordnet werden könne oder wenn die Schließung einer Einrichtung verfügt werden könne. Ein einfaches Interesse an der Interventionsklage reiche hier nicht aus, um die Spezialisierung der Strafgerichte zu gefährden; es müsse tatsächlich die Rede sein von der Möglichkeit einer Verurteilung, einer Sanktion oder einer anderen Maßnahme. In diesen Fällen werde der Beitritt eines Dritten in Strafsachen aufgrund des wesentlichen Grundsatzes des Rechts auf Verteidigung akzeptiert.

A.3. Der Ministerrat beschließe, daß bei der Interventionsklage und dem Antrag auf Gemeinsamerklärung die Notwendigkeit, vom allgemeinen Beitrittsverbot abzuweichen, nicht gegeben sei. Die Unmöglichkeit, ein Urteil des Strafrichters auf einen Dritten für anwendbar erklären zu lassen, ziehe keine Beeinträchtigung der Verteidigungsmittel nach sich, die dem Beschuldigten hinsichtlich des Strafverfahrens oder der Zivilklage zur Verfügung stünden. Es stehe ihm nämlich frei, den Dritten als Zeugen im Strafprozeß aufzurufen und anschließend in einem zivilrechtlichen Verfahren die Verantwortung des Dritten feststellen zu lassen. Der kritisierte Behandlungsunterschied könne vernünftigerweise als nicht unverhältnismäßig zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel angesehen werden.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage befaßt sich mit der Vereinbarkeit der Artikel 63, 67, 152, 153 und 182 des Strafprozeßgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit diese Bestimmungen implizieren, daß ein Dritter zur Intervention und Gemeinsamerklärung nur aufgrund einer besonderen Gesetzesbestimmung vor den Strafrichter geladen werden darf, im Gegensatz zu den in den Artikeln 811 ff. des Gerichtsgesetzbuches vor dem Zivilrichter gebotenen Möglichkeiten.

Die präjudizielle Frage bezieht sich unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Motive ausschließlich auf die Feststellung, daß eine vor den Strafrichter geladene Partei, deren Auffassung zufolge ein Fehler oder die Haftung eines Dritten impliziert ist, diesen Dritten mangels einer gesetzlichen Bestimmung nicht in den Strafprozeß einbeziehen kann und ggf. nach Ablauf des Strafverfahrens ein gesondertes zivilrechtliches Verfahren wird führen müssen, um eventuell die Verantwortung des Dritten feststellen zu lassen, während der Geladene in einem Zivilverfahren aufgrund der Artikel 811 ff. des Gerichtsgesetzbuches stets über die Möglichkeit verfügt, diesen Dritten zur Intervention und Gemeinsamerklärung vorzuladen.

B.2. Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, daß die in diesem Gesetzbuch angeführten Vorschriften auf alle Verfahren anwendbar sind, es sei denn, diese werden durch nicht ausdrücklich aufgehobene Gesetzesbestimmungen oder durch Rechtsgrundsätze geregelt, deren Anwendung mit der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht vereinbar ist.

Der in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied zwischen dem Angeschuldigten in einem Strafverfahren und einer Partei in einem Zivilverfahren ergibt sich aus dem Umstand, daß der auf den Beitritt eines Dritten in ein Verfahren sich beziehende Artikel 812 des Gerichtsgesetzbuches nicht im Strafverfahren gelten kann, da die Artikel 63, 67, 152, 153 und 182 des Strafprozeßgesetzbuches limitativ die Personen bezeichnen, die vor den Strafgerichten als Partei auftreten dürfen.

Einer feststehenden Rechtsprechung zufolge, der sich sowohl der Verweisungsrichter als auch der Ministerrat anschließen, ist der freiwillige oder erzwungene Beitritt eines Dritten vor den

Strafgerichten aufgrund der o.a. Artikel deshalb nicht möglich, es sei denn aufgrund einer abweichenden Bestimmung aus einem Sondergesetz und wenn das Gesetz dem Strafrichter erlaubt, zu Lasten dieses Dritten eine Verurteilung, eine Sanktion oder eine andere Maßnahme zu verkünden, weil der Grundsatz des Rechts auf Verteidigung selbst gefährdet werden würde, wenn diesem Dritten nicht zustünde, hiergegen seine Verteidigung geltend zu machen.

B.3.1. Der Behandlungsunterschied zwischen den Parteien im Strafprozeß und den Parteien in einem Zivilverfahren, der darin besteht, daß, mit Ausnahme der in B.2 angegebenen Fälle, nur Letztgenannte Dritte zum Beitritt vorladen können, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf der unterschiedlichen Verfahrensart bei Zivil- und Strafsachen.

B.3.2. Diese unterschiedliche Behandlung beider Personenkategorien stimmt mit den durch den Gesetzgeber in beiden Fällen angestrebten Zielsetzungen überein; das Strafverfahren wird organisiert, um die Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, die die Straftaten ausmachen, strafrechtlich durch einen Richter beurteilen zu lassen und um demselben Richter zu ermöglichen, über Privatinteressen zu befinden, aber nur bezüglich des Schadens, der durch diese Straftaten verursacht wird, ohne das strafrechtliche Urteil unnötig zu verzögern.

Der Gesetzgeber konnte urteilen, daß es nicht angebracht war, zusätzlich Interventionen zu ermöglichen, außer in den durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Er konnte der Auffassung sein, daß das Erlauben einer Intervention in allen Fällen, in denen sie im Zivilverfahren erlaubt ist, das Risiko beinhalten würde, daß Strafgerichte mit Streitfällen überhäuft werden würden, die keinen ausreichenden Zusammenhang mit der Beurteilung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatsachen aufweisen würden.

B.3.3. Insoweit die Artikel 63, 67, 152, 153 und 182 des Strafprozeßgesetzbuches dahingehend interpretiert werden, daß sie in allen anderen Fällen als jenen, die in B.2 genannt werden, den Beitritt eines Dritten vor den Strafrichter ausschließen, ist diese Maßnahme nicht unverhältnismäßig zu den Zielsetzungen, die durch diese Bestimmungen erreicht werden sollen.

Die Parteien vor dem Strafrichter, und im vorliegenden Fall insbesondere der Beschuldigte, verfügen nämlich über ausreichende Rechtsmittel, um ihre Rechte vor dem Strafrichter zu gewährleisten.

Der Angeschuldigte kann in Anwendung von Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches eine direkte Vorladung gegen die Personen richten, die er für eine Straftat für haftbar erklärt sehen will.

Wenn, wie in der dem Verweisungsrichter vorgelegten Rechtssache, ein Angeschuldigter behauptet, durch das Verhalten eines Dritten einem unvermeidlichen Irrtum erlegen zu sein, dann kann er die gesetzlich zulässigen Beweismittel anwenden, um dies nachzuweisen, u.a. indem er in Anwendung der Artikel 153 und 190 des Strafprozeßgesetzbuches Zeugenvernehmungen beantragt.

Der Umstand, daß sich der Angeschuldigte nach der Urteilsverkündung durch den Strafrichter an den Zivilrichter wenden muß, um Entschädigung für den Schaden zu erhalten, den er selbst als Folge eines durch einen Dritten begangenen Fehlers erlitten hat, erschwert das Verfahren, aber die Sorge um die Vermeidung eines solchen Nachteils kann nicht das Anstreben der in B.3.2 genannten Zielsetzungen und insbesondere die Notwendigkeit, die Strafgerichte nicht von ihrer hauptsächlichen Aufgabe abzulenken, überwiegen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 63, 67, 152, 153 und 182 des Strafprozeßgesetzbuches und die Artikel 811 bis 814 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend interpretiert, daß ein Dritter nur aufgrund einer besonderen Gesetzesbestimmung zur Intervention und Gemeinsamerklärung vor den Strafrichter geladen werden darf oder wenn das Gesetz ausnahmsweise dem Strafrichter zugesteht, zu Lasten dieses Dritten gleichzeitig eine Verurteilung, eine Sanktion oder eine andere Maßnahme zu verhängen, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève